

## Zulässige Kommentierung von Hilfsmitteln (gültig ab Wintersemester 2016/2017)

(entsprechend der Bekanntmachung des Landesjustizprüfungsamts Bayern, gültig ab 01. 09.2016)

Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten.

1. **Ausgenommen** sind bis zu **20 handschriftliche Verweisungen** pro Doppelseite mit **Bleistift** auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.  
Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.
2. Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden.
3. Die Verwendung von Registern ist zulässig, sofern diese ausschließlich **Gesetzesbezeichnungen** und Verweisungen auf Vorschriften (**Zahlenhinweise**) beinhalten und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.